gezogenen Quellen nicht erspart werden. In Bezug auf die Gew. O. und das Pr. B. G. haben selbstverständlich auch die Kommentare zu diesen Gesetzen Berücksichtigung gefunden, ohne daß Anlaß war, dieselben jedesmal besonders zu citiren.

Arbeiterordnung
für das Steinkohlenwerk X zu Y.

Nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften in § 78 des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 und in § 86 der Ausführungsverordnung dazu vom 2. Dezember 1868, der Berggesetznovelle vom 2. April 1884 und der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 tritt nach Gehör des Arbeiterausschusses [1]) und mit Genehmigung des Königlichen Bergamtes [2]) am 1. Januar 1897 [2]) für die Arbeiter des Steinkohlenwerkes X zu Y an Stelle der bisherigen, hiermit von diesem Tage an aufgehobenen folgende

Arbeiterordnung

in Kraft.

§ 1.
Annahme zur Bergarbeit.

Jeder, der bei dem Steinkohlenwerke X dauernd in Bergarbeit treten will, hat sich unter Vorzeigung eines von der Ortsverwaltungsbehörde seines Aufenthaltsortes ausgestellten, mit dem ordnungsmäßigen Eintrage der Austrittsbescheinigung desjenigen Bergwerksbesitzers, bei dem er zuletzt in Bergarbeit gestanden hat, versehenen Arbeitsbuches [3]) bei dem Betriebsleiter zu melden, welcher ihn, dafern der Bewerber Bergarbeit erhalten kann und soll, zum Knappschaftsarzt [4]) zur Untersuchung schickt.

Wird er vom Knappschaftsarzt zur Bergarbeit für tauglich erklärt [4]) und daraufhin angenommen, so erhält er sein Arbeitsbuch mit der vorgeschriebenen, vom Betriebsleiter vollzogenen Antrittsbescheinigung zurück [3]) und außerdem je ein Stück

der gegenwärtigen Arbeiterordnung,
der Allgemeinen Bergpolizeivorschriften [5]),
der Statuten der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskassse,
der Statuten der Knappschaftskrankenkasse des Werkes und
der Statuten der beim Werke bestehenden Unterstützungskasse

sammt den zu diesen Satzungen ergangenen Nachträgen, so, wie alle diese Drucksachen jeweilig in den Mannschaftsstuben des Werkes aushängen, ausgehändigt. (Vergleiche § 14 Absatz 9.)

Mit dem Antritte der ersten Schicht erkennt der Angenommene die ihm ausgehändigte Arbeiterordnung als ihm bekannt und für ihn in allen Theilen

Universitätsbibliothek Freiberg http://digital.slub-dresden.de/id114948747-18960000/11 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG